

# **Satzung der Stadt Bad Dür rheim über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr**

## **- Feuerwehr – Entschädigungssatzung (FwES) -**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26.02.2015 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag den nachgewiesenen Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe ersetzt.

Die Auslagen werden auf Antrag als Aufwandsentschädigung nach einem Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt einmalig 5,00 €.

Bei mehreren, direkt aufeinander folgenden Einsätzen werden nur die Auslagen für den ersten Einsatz entschädigt.

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zulegen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halbe, im Übrigen die ganze Stunde abgerechnet.
- (3) Bei Einsätzen von mehr als 4 Stunden veranlasst der Einsatzleiter die Beschaffung einer Erfrischung und Verpflegung. Sofern dies nicht möglich ist, wird anstelle dessen eine einmalige Pauschale von 7,00 € gewährt.
- (4) Bei Einsätzen, welche an Werktagen die normale Nachtruhe (22:00 bis 06:00 Uhr) um mehr als eine Stunde unterbrechen, kann der Einsatzleiter eine Verlängerung der Ruhezeit anordnen, welche nach Absätzen 1 und 2 zu entschädigen ist.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).
- (6) Eine Entschädigung nach vorstehenden Regelungen muss innerhalb eines Jahres nach Eintreten des Einsatzes beantragt werden. Danach erlischt jeglicher Anspruch.

## **§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag der nachgewiesene Verdienstaussfall in tatsächlicher Höhe ersetzt.

Es sind höchstens acht Stunden pro Tag anrechenbar.

Als Aufwandsentschädigung für Auslagen werden nachfolgende Pauschalen gewährt:

- bei Aus- und Fortbildungen innerhalb des Gemeindegebiets  
5,00 €/ Veranstaltung
- bei Aus- und Fortbildungen innerhalb des Kreisgebietes  
20,00 €/ Veranstaltung
- bei Aus- und Fortbildungen außerhalb des Kreisgebietes findet das Landesreisekostengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zulegen. Die erforderliche Fahrzeit ist hinzuzurechnen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halbe, im Übrigen die ganze Stunde abgerechnet.

- (3) Für folgende Aus- und Fortbildungslehrgänge auf Kreisebene werden auf Antrag als Aufwandsentschädigung pauschal bezahlt:

Truppmannausbildung	130,00 €
Truppmann II	40,00 €
Truppführer	80,00 €
Maschinist	50,00 €
Sprechfunker	20,00 €
Atemschutzgeräteträger	90,00 €.

Damit sind abweichend von Absatz 1 Satz 4 alle anfallenden Auslagen, wie z.B. Fahrtkosten und Verpflegung, abgegolten.

Etwaiger Verdienstaussfall wird nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 entschädigt.

- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt. (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

- (5) Eine Entschädigung nach vorstehenden Regelungen muss innerhalb eines Jahres nach Teilnahme an der Aus- und Fortbildung beantragt werden. Danach erlischt jeglicher Anspruch.
- (6) Für die Teilnahme am Übungsdienst sowie an sonstigen dienstlichen Veranstaltungen wird keine Entschädigung gewährt.

### **§ 3 Zusätzliche Entschädigung**

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung:

Kommandant Gesamtstadt	2.500 €/Jahr
Stellvertretender Kommandant Gesamtstadt	1.250 €/Jahr
Abteilungskommandant Kernstadt	800 €/Jahr
Stellvertretender Abteilungskommandant Kernstadt	400 €/Jahr
Abteilungskommandanten Stadtteile	500 €/Jahr
Stellvertretende Abteilungskommandanten Stadtteile	250 €/Jahr
Stadtjugendfeuerwehrwart Gesamtstadt	500 €/Jahr
Stellvertretender Stadtjugendfeuerwehrwart Gesamtstadt	250 €/Jahr
ASG-Gerätewart	300€/Jahr
Leitungsteam Ausbildung Gesamtstadt	500 €/Jahr
Ausbilder Gesamtstadt	8,50 €/Ausbildungsstd
Gerätewarte Stadtteile	100 €/Jahr
Kleiderkammerwart	300 €/Jahr

### **§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen**

- (1) Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1, 2, 5 und 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt.
- (2) Sie erhalten als Aufwandsentschädigung für Verdienstaussfall einen Durchschnittssatz von 8,50 €/Std ersetzt, bei § 5 von 13,00 €/Std. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halbe, im Übrigen die ganze Stunde abgerechnet. Auslagen werden entsprechend der jeweiligen Regelung entschädigt.

- (3) Bei Einsätzen sowie Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaussfall 8,50 €/Std gewährt.

### **§ 5 Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Feuersicherheitsdienst ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt 13,00 €/Std.
- (2) Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halbe, im Übrigen die ganze Stunde abgerechnet.

### **§ 6 Entschädigung für Bereitschaftsdienst**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für angeordneten Bereitschaftsdienst auf Antrag den nachgewiesenen Verdienstaussfall in tatsächlicher Höhe ersetzt.

Die Auslagen werden auf Antrag als Aufwandsentschädigung nach einem Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt einmalig 5,00 €.

Entsteht kein Verdienstaussfall wird auf Antrag je Bereitschaftsstunde 8,50 € pro Person als Aufwandsentschädigung gewährt. Jegliche Auslagen sind damit abgegolten.

- (2) Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halbe, im Übrigen die ganze Stunde abgerechnet.
- (3) Bei Bereitschaftsdienst von mehr als 4 Stunden wird die Beschaffung einer Erfrischung und Verpflegung veranlasst. Sofern dies nicht möglich ist, wird anstelle dessen eine einmalige Pauschale von 7,00 € gewährt.
- (4) Eine Entschädigung nach vorstehenden Regelungen muss innerhalb eines Jahres nach der Bereitschaft beantragt werden. Danach erlischt jeglicher Anspruch.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Dürkheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Dürkheim, den 26.02.2015

Walter Klumpp  
Bürgermeister